



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 51

23. Dezember

Jahrgang 2022



## Grüße zur Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel 2022/2023 von Landrat Klaus Peter Söllner



*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Gäste und Freunde unseres Landkreises Kulmbach,*

In den 50 Jahren seines Bestehens hat der Landkreis Kulmbach schon viele Hürden genommen und so manche Krise gemeistert. Das Jahr 2022 stellte uns aber vor Herausforderungen, wie wir sie seit Jahrzehnten nicht erlebt haben.

Die Arbeitsbelastung für unsere Mitarbeitenden stieg exorbitant. 2022 war ein extrem forderndes Jahr! Ein Jahr, in dem sich die Krisen quasi überlagerten. Neben der Corona-Pandemie, deren Verlauf uns mit der 5. Welle auch noch den Sommer über beschäftigte, wurde unser Blick im Februar bereits auf den schrecklichen Angriffskrieg in der Ukraine gelenkt – einem Krieg auf europäischem Boden, mit weitreichenden Folgen für uns alle.

Deshalb ist es mir ein Anliegen, allen zu danken, die uns mit großem Einsatz geholfen haben, die schwierigen Lagen, wie Corona, Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge, Energiekrise, Strategieentwicklung für einen eventuellen Blackout und letztlich verstärkte Zuweisung von Asylbewerbern zu meistern. Mein Dank gilt dabei den vielen Ehrenamtlichen, aber auch dem Hauptamt, das ebenfalls weit mehr getan hat, als es die Pflicht gewesen wäre!

Tausende Frauen, Männer, und Kinder suchten und suchen Schutz bei uns auf der Flucht vor Unterdrückung, Gewalt und Tod. Viele der Geflüchteten haben – vorübergehend oder dauerhaft – im Landkreis Kulmbach eine neue Heimat gefunden. Darunter auch unbegleitete Jugendliche und Menschen, die schwere Schicksalsschläge erlitten haben. Ihnen Hilfe zu gewähren, ist unsere humanitäre Pflicht.

Diese große Herausforderung und die damit verbundenen Aufgaben konnten und können wir nur dank der unglaublichen Hilfe von unzähligen Ehrenamtlichen meistern. Deren Hilfsbereitschaft, Solidarität und Mitmenschlichkeit verdient unseren uneingeschränkten Respekt, unser aller Dank und höchste Anerkennung.

Das gelebte Engagement, der nimmermüde Einsatz der Menschen in Kirche, Politik, Wirtschaft, Verbänden, Vereinen und Institutionen in unserem Landkreis ist ein reicher Schatz, der mich immer wieder aufs Neue mit Stolz und Freude erfüllt.

Trotz der beunruhigenden Nachrichten aus der ganzen Welt wollen wir im Rückblick auf das Jahr 2022 aber auch die Gelegenheit nutzen, um über das Gute in unserem Leben, über positive Erlebnisse und Begegnungen nachzudenken.

Unser Landkreis feiert in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Die Gebietsreform von 1972, die die Altlandkreise Kulmbach, Stadtsteinach sowie die bis dahin kreisfreie Stadt Kulmbach zu einem starken, leistungsfähigen Gebilde im Herzen Oberfrankens zusammenfügte, erweist sich heute und gerade in Krisenzeiten als segensreich!

Eine historisch niedrige Arbeitslosenquote bei gleichzeitig höchstem Wert an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind durchaus Indikatoren für eine positive Entwicklung! Die mit rund 5,73 Millionen Euro niedrigste Verschuldung aller Zeiten bei gleichzeitig höchster Investitionsquote zeigt, dass wir wirtschaftlich und finanziell auf einem soliden Fundament stehen.

Viele Projekte, die positive Impulse für die gesamte Region senden, konnten im positiven Zusammenwirken mit unseren Kommunen initiiert bzw. fortgeführt werden. So können wir den Herausforderungen einer sich mit enormer Geschwindigkeit verändernden Welt weiterhin gerecht werden.

Mit dem Richtfest am Neubau West unseres Klinikums ist ein weiteres Etappenziel eines wahren Mammut-Bauprojektes geschafft. Dass wir zu diesem Anlass mit Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Gesundheitsminister Klaus Holetschek gleich zwei Vertreter der Bayerischen Staatsregierung begrüßen durften, zeigt die Strahlkraft dieser prosperierenden Einrichtung, die mit der Fachklinik in Stadtsteinach der größte Arbeitgeber und größte Ausbildungsbetrieb im Kulmbacher Land ist.

Ein weiterer Meilenstein zur zukunftsfähigen Ausrichtung des Landkreises konnte mit der Einweihung der 7. Fakultät der Universität Bayreuth gesetzt werden. Junge, gut qualifizierte Menschen sind wohl die wertvollste Ressource, die eine Region heute bieten kann. Eine florierende Wirtschaft braucht Fachkräfte, und Fachkräfte sind unser Potential für die Zukunft! Um unsere wohl wertvollste Ressource zu qualifizieren, haben wir auch 2022 in den Ausbau und die Modernisierung unsere Bildungseinrichtungen investiert. Mit stattlichen Summen wollen wir sie für die Herausforderungen der Zukunft optimal aufstellen. Der Ersatzneubau des Beruflichen Schulzentrums, ein weiteres Großbauprojekt im Kulmbacher Land, ist fast fertiggestellt und wird im kommenden Jahr die Bildungslandschaft um einen wesentlichen Baustein erweitern.

Wir sind gefordert, uns stetig weiterzuentwickeln! Nur wer rechtzeitig die nötigen Weichenstellungen vornimmt, auf Innovationen setzt und auf Nachhaltigkeit achtet, wird in der heutigen, schnelllebigsten Zeit den Anschluss nicht verlieren. Als ausgezeichnete Wasserstoffmodellregion des Bundes ist uns dies auch im Hinblick auf den Klimaschutz und die Energiewende ein Herzensanliegen. Hier sind wir seit vielen Jahren schon Vorreiter.

Gemeinsam mit vielen engagierten Unternehmen aus der Region arbeiten wir intensiv daran, das Thema Wasserstoff weiter voranzubringen.

Auch ist es uns gelungen, die Lade-Infrastruktur für Elektroautos weiter voranzubringen. Zahlreiche weitere öffentliche E-Ladesäulen konnten im Landkreis in Betrieb genommen werden. Das immer dichter werdende Netz an Ladestationen macht die E-Mobilität noch attraktiver. Die zukunftsweisende Entscheidung des Bayerischen Ministerrates, die Neigetechne im Schienenverkehr weiterzuentwickeln, eröffnet zudem vielfältige Chancen für den elektrischen Betrieb und entsprechende Fahrplan- und Betriebskonzepte auf dem derzeit noch größten nichtelektrifizierten Schienennetz Deutschlands.

Viele Hürden galt es im zurückliegenden Jahr 2022 zu überwinden! Hürden, die wir als starke Gemeinschaft im Kulmbach Land erfolgreich gemeistert haben. Deshalb bin ich überzeugt, dass wir auch keine Angst vor den vor uns liegenden Aufgaben und Herausforderungen haben müssen. Wir sind gewappnet. Lassen Sie uns zielstrebig, offen und optimistisch in das neue Jahr gehen und es gemeinsam gestalten.

Im Namen des Kreistages, der Kreisverwaltung, unserer Kliniken und aller Schulen des Landkreises wünsche ich Ihnen allen ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2023!

Ihr

Klaus Peter Söllner  
Landrat



# INHALT

|   |           |   |           |
|---|-----------|---|-----------|
| Grüße zur Weihnachtszeit 2022 und zum Jahreswechsel 2022/2023.....  | Seite 291 | Festsetzung der Grundsteuer 2023 der Gemeinde Neudrossenfeld.....   | Seite 296 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Guttenberg für das Haushaltsjahr 2022.....  | Seite 292 | Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung der Stadt Kulmbach; Errichtung einer Terrasse mit Überdachung auf Fl.Nr. 3, Gemarkung Kulmbach, Bayreuther Str. 38, 95326 Kulmbach..... | Seite 296 |
| Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Kupferberg für das Haushaltsjahr 2022.....  | Seite 292 | Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal.....  | Seite 297 |
| Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2023 im Markt Wonsees.....  | Seite 293 | Änderung der Allgemeinen Tarifbestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadt Kulmbach.....  | Seite 297 |
| Rechtsverordnung über den Ladenschluss für das Jahr 2023 im Markt Kasendorf.....  | Seite 293 | Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach.....   | Seite 297 |
| Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz; Errichtung und Betrieb einer Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage durch die Kulmbacher Brauerei in der Gummistraße 12 in 95326 Kulmbach..... | Seite 293 | Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Kasendorf.....  | Seite 297 |
| Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ und Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Presseck.....      | Seite 294 | Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“ der Gemeinde Ködnitz; Satzungsbeschluss.....  | Seite 298 |
| Aufstellung des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Presseck.....   | Seite 295 | Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „Am Steilweg“ der Gemeinde Trebgast.....   | Seite 298 |
| Änderung der Taxitarif-Ordnung des Landratsamtes Kulmbach.....  | Seite 295 | Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“ der Stadt Kulmbach; Aufstellungsbeschluss.....  | Seite 299 |
| Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Neudrossenfeld.....  | Seite 296 | Termine Problem-Abfälle.....  | Seite 300 |

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Guttenberg

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 19.12.2022

Guttenberg, 19. Dezember 2022

Gemeinde Guttenberg

Laaber

Erster Bürgermeister

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **957.933 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **1.395.250 €**

ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** im Haushaltsjahr 2022 sind nicht vorgesehen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **350 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **341 v. H.**

#### 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

## BEKANNTMACHUNG

Hospitalstiftung Kupferberg

### Haushaltssatzung der Hospitalstiftung Kupferberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 20.12.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Hospitalstiftung Kupferberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **245.398 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **30.504 €**

ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.900 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Kupferberg, 20. Dezember 2022  
**Hospitalstiftung Kupferberg**  
Michel  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wonsees**

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Wonsees  
für das Jahr 2023**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Wonsees folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Wonsees dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

**10.30 Uhr bis 18.30 Uhr**

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2023 feilgehalten werden:

12.02., 05.03., 26.03., 02.04., 16.04., 23.04., 01.05., 07.05., 14.05., 18.05., 21.05., 29.05., 04.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 01.10., 08.10., 15.10., 22.10., 01.11., 05.11., 12.11., 19.11., 26.11., 03.12., 10.12., 17.12.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 17.12.2023.

Wonsees, 07. Dezember 2022  
**Markt Wonsees**  
Andreas Pöhner  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);  
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Kasendorf  
für das Jahr 2023**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Kasendorf folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Kasendorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

**10.30 Uhr bis 18.30 Uhr**

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2023 feilgehalten werden:

12.02., 05.03., 26.03., 02.04., 16.04., 23.04., 01.05., 07.05., 14.05., 18.05., 21.05., 29.05., 04.06., 11.06., 18.06., 25.06., 02.07., 09.07., 16.07., 23.07., 30.07., 06.08., 13.08., 27.08., 03.09., 10.09., 17.09., 24.09., 01.10., 08.10., 15.10., 22.10., 01.11., 05.11., 12.11., 19.11., 26.11., 03.12., 10.12., 17.12.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 17.12.2023.

Kasendorf, 14. Dezember 2022  
**Markt Kasendorf**  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach  
35-KU-Le**

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) für die wesentliche Änderung der Brauerei durch  
die Kulmbacher Brauerei AG in der Gummistraße 12 in  
95326 Kulmbach**

Nach § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird folgende Genehmigung vom 12.12.2022, Az. 35-KU-Le, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. **Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Str 9, 95326 Kulmbach, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II genannten An-

tragsunterlagen und der unter Ziffer III festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1298 und 1296 der Gemarkung Kulmbach, Gummistr. 12, 95326 Kulmbach.

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG die Genehmigung für die baurechtliche Nutzungsänderung von der ehemaligen Lagerhalle 0 zur Abfüllhalle nach Art. 55, 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit ein.

## II. Antragsunterlagen

## III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

## IV. Erlöschen der Genehmigung

## V. Kostenentscheidung

Die Genehmigung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen und ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**

**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Auslegung des Genehmigungsbescheids:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung liegt vom Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen, d. h.

vom **Samstag, 24. Dezember 2022** (erster Tag)

bis zum **Montag, 09. Januar 2023** (letzter Tag)

beim Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zimmer W008, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet 35, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, angefordert werden.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 10. Januar 2023 und läuft bis zum 09. Februar 2023.

Kulmbach, 12. Dezember 2022

**Landratsamt Kulmbach**

Oliver Hempfling

Regierungsdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

### Vollzug des Baugesetzbuches;

### **1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“ und Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ sowie die gleichzeitige 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

### **Billigung der Entwürfe in der Fassung vom 13.12.2022 sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Marktgemeinderatssitzung vom 08.03.2022 wurde der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren gefasst.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 13.12.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Vorentwürfen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.12.2022 beschlussmäßig behandelt.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechend der beschlussmäßigen Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung angepasst, geändert und in der Fassung vom 13.12.2022 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.12.2022 liegen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.01.2022 bis 03.02.2023** im Rathaus (Zimmer 01), Marktplatz 8, 95355 Presseck, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 07.30-12.30 Uhr und zusätzlich Di. 13.30-17 Uhr und Do. 13.30 bis 18 Uhr) zur Einsicht öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09222/99700 zur Einsicht der Planunterlagen empfohlen.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründungen in der Fassung vom 13.12.2022 können auch auf der Homepage [www.markt-presseck.de](http://www.markt-presseck.de) eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Pressecker Knock“, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Lautengrund“ und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Presseck, 13. Dezember 2022

**Markt Presseck**

Christian Ruppert

Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage  
Kunreuth“ sowie die gleichzeitige 10. Änderung des  
Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren  
Billigung der Entwürfe in der Fassung vom 13.12.2022 sowie  
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Marktgemeinderatssitzung vom 16.09.2019 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren gefasst.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 13.12.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.12.2022 beschlussmäßig behandelt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden entsprechend der beschlussmäßigen Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung angepasst, geändert und in der Fassung vom 13.12.2022 gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.12.2022 liegen mit Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **02.01.2022 bis 03.02.2023** im Rathaus (Zimmer 01), Marktplatz 8, 95355 Presseck, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 07.30-12.30 Uhr und zusätzlich Di. 13.30-17 Uhr und Do. 13.30 bis 18 Uhr) zur Einsicht öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird eine telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 09222/99700 zur Einsicht der Planunterlagen empfohlen.

Es können Äußerungen zur Planung abgegeben werden. Bei Bedarf werden notwendige Auskünfte zur Planung erteilt. Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gewürdigt.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründungen in der Fassung vom 13.12.2022 können auch auf der Homepage [www.markt-presseck.de](http://www.markt-presseck.de) eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Presseck, 13. Dezember 2022  
**Markt Presseck**  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister

**Verordnung über Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im  
Landkreis Kulmbach (Taxitarif-Ordnung)**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungswesens vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und des § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVB S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl Nr. 555) folgende

**Änderung von § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Oktober 2022,  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach,  
Nummer 49, vom 09. Dezember 2022:**

**§ 2**

**Beförderungsentgelt**

(3) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Nachtzuschläge:<br>(Diese Umschaltung zwischen Tag- und Nachtтарif hat automatisch zu erfolgen)  |                          |
| Für Fahrten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr<br>Montags bis freitags (ausgenommen bayernweite gesetzliche Feiertage)<br>in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr gilt ein zusätzlicher Nachtzuschlag in Höhe von | 1,00 €<br><br>4,00 €     |
| <b>Gepäckbeförderung:</b><br>üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück   | 0,50 €                   |
| üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen   | frei                     |
| <b>Tiere:</b><br>jedes frei transportierte Tier<br>jeder Käfig oder Transportbehälter<br>Blinden- und Behindertenbegleithunde  | 0,50 €<br>0,50 €<br>frei |
| <b>Beförderung durch Großraumfahrzeuge:</b><br>Für den 5. und jeden weiteren Fahrgast<br>Der <b>Maximalbetrag</b> der Zuschläge beträgt  | 2,00 €<br>10,00 €        |

Diese Änderung der Verordnung tritt ebenfalls am 01.01.2023 in Kraft.

**Begründung:**

Die Änderung auf bayernweite gesetzliche Feiertage bei den Nachtzuschlägen wurde erforderlich, da es ansonsten bei nicht bayernweiten Feiertagen, wie z. B. Mariä Himmelfahrt, innerhalb des Landkreises Kulmbach montags bis freitags in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr zu unterschiedlichen Fahrpreisen je nach Betriebszeit kommen würde.

Kulmbach, 13. Dezember 2022  
**Landratsamt Kulmbach**  
Söllner  
Landrat

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) für das Haushaltsjahr 2023**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.12.2022 für das Haushaltsjahr 2023 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern beschlussmäßig festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

320 v.H.

Neudrossenfeld, 15. Dezember 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Festsetzung der Grundsteuer 2023**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14.12.2022 die Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist somit keine Veränderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen kostenfrei auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag und eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld – während der üblichen Dienststunden – eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt werden (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

**1. Wenn Widerspruch einlegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neudrossenfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Neudrossenfeld) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neudrossenfeld, 15. Dezember 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Sachgebiet Bauverwaltung/Bauaufsicht/Denkmalerschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 30.11.2022 das folgende Vorhaben genehmigt:

- Bauvorhaben:** Errichtung einer Terrasse mit Überdachung
- Bauort:** Fl.Nr. 3, Gemarkung Kulmbach, Bayreuther Str. 38, 95326 Kulmbach
- BV-Nr.:** BV-115/2022

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Bauunterlagen bauaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Stadt Kulmbach, Sachgebiet Bauaufsicht, Oberhacken 8 in Kulmbach einsehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 30. November 2022  
Stadt Kulmbach  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANTTMACHUNG** **Zweckverband**  
**Abwasserbeseitigung Rotmaintal**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
vom 20. Dezember 2022**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2021, folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal vom 21.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr beträgt 3,10 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:  
„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche / Jahr.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Neudrossenfeld, 20. Dezember 2022  
Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal  
Harald Hübner  
Verbandsvorsitzender

**BEKANTTMACHUNG** **Stadt Kulmbach - Stadtwerke**

**Änderung der Allgemeinen Tarifbestimmungen der  
Stadt Kulmbach – Stadtwerke – zu der Verordnung über  
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Die Tarifbestimmungen der Stadt Kulmbach – Stadtwerke – zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 10. Dezember 1981 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 41 vom 23. Dezember 1981), zuletzt geändert zum 01. Januar 2015 werden wie folgt geändert:

**I.**

Nr. I. enthält folgende Fassung:

„1. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser. Er beträgt für jeden Kubikmeter Wasserabgabe

ab dem 01.01.2023 **2,23 EUR**  
(2,08 EUR zuzüglich 7 % Umsatzsteuer).

2. Grundpreis

Der Jahresgrundpreis beträgt

2.1 bei Verwendung eines ortsfesten Wasserzählers

|          |            |   |
|----------|------------|---|
| Q3 = 4   | 74,90 €    | (70,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)    |
| Q3 = 10  | 149,80 €   | (140,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)   |
| Q3 = 16  | 246,10 €   | (230,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)   |
| Q3 = 25  | 502,90 €   | (470,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)   |
| Q3 = 40  | 502,90 €   | (470,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)   |
| Q3 = 63  | 749,00 €   | (700,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)   |
| Q3 = 100 | 1.016,50 € | (950,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer)   |
| Q3 = 250 | 1.498,00 € | (1.400,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer) |
| Q3 = 400 | 1.979,50 € | (1.850,00 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer) |

**II.**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung gilt ab dem 01.01.2023

Kulmbach, 15. Dezember 2022  
Stadt Kulmbach  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANTTMACHUNG** **Stadt Kulmbach - Stadtwerke**

**Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach  
vom 11.12.2017**

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl, S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl, S. 638), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach vom 27. Juni 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 07. Juli 2017, Nr. 26, S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 1a, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

|          |         |          |
|----------|---------|----------|
| Q3 = 4   | 70 €    | pro Jahr |
| Q3 = 10  | 140 €   | pro Jahr |
| Q3 = 16  | 230 €   | pro Jahr |
| Q3 = 25  | 470 €   | pro Jahr |
| Q3 = 40  | 470 €   | pro Jahr |
| Q3 = 63  | 700 €   | pro Jahr |
| Q3 = 100 | 950 €   | pro Jahr |
| Q3 = 250 | 1.400 € | pro Jahr |
| Q3 = 400 | 1.850 € | pro Jahr |

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2,16“ durch die Zahl „2,36“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kulmbach, 15. Dezember 2022  
Stadt Kulmbach  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANTTMACHUNG** **Markt Kasendorf**

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung des Marktes Kasendorf (BGS/WAS)**

**Vom 14. Dezember 2022**

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Kasendorf vom 19. Juli 2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 31 vom 03. August 2018), wird wie folgt geändert:

§ 9a enthält folgende Fassung:

**§ 9a**  
**Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>d</sub>) oder dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|              |               |
|--------------|---------------|
| bis 4 m³/h   | 12,27 €/Jahr  |
| bis 10 m³/h  | 18,41 €/Jahr  |
| bis 16 m³/h  | 24,54 €/Jahr  |
| über 16 m³/h | 30,68 €/Jahr. |

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

|              |              |
|--------------|--------------|
| bis 2,5 m³/h | 12,27 €/Jahr |
| bis 6 m³/h   | 18,41 €/Jahr |
| bis 10 m³/h  | 24,54 €/Jahr |
| über 10 m³/h | 30,68 €/Jahr |

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10  
Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn  
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder  
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder  
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Kasendorf, 14. Dezember 2022  
Markt Kasendorf  
Norbert Groß  
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“,  
Fl.Nr. 1086, Gemarkung Ködnitz  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Ködnitz hat mit Beschluss vom 21.11.2022 den Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“, Fl.Nr. 1086, Gemarkung Ködnitz mit Begründung und Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.11.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“, Fl.Nr. 1086, Gemarkung Ködnitz mit Begründung und Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.11.2022 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Ebersbach Nord-West“, Fl.Nr. 1086, Gemarkung Ködnitz mit Begründung und Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.11.2022 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Ködnitz unter <https://www.koednitz.de/> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Trebgast geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ködnitz, 13. Dezember 2022  
Gemeinde Ködnitz  
Anita Sack  
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

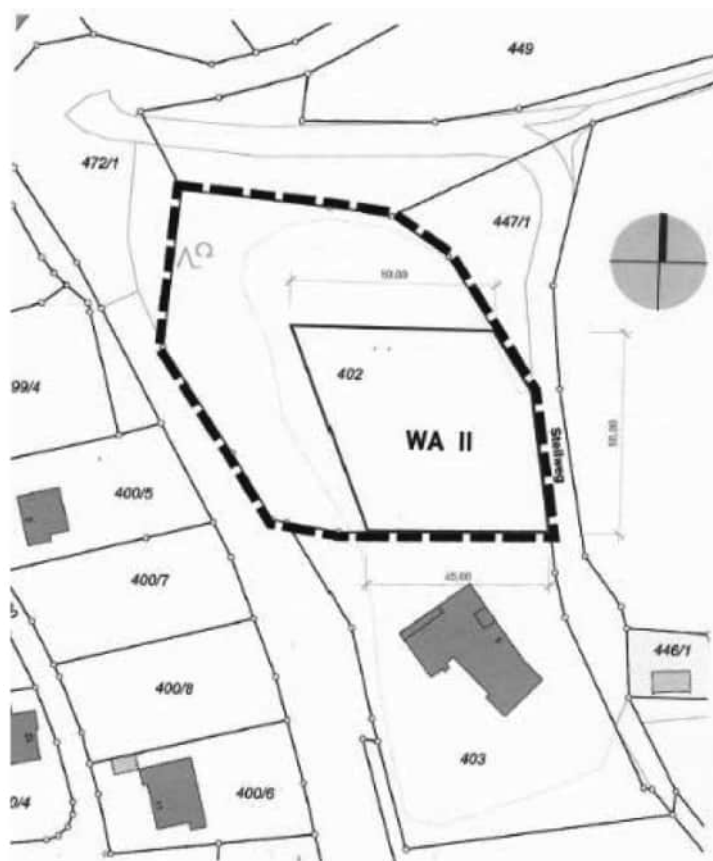
Gemeinde Trebgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes  
„Am Steilweg“ nach § 30 Absatz 1 BauGB für das  
Grundstück Fl.-Nr. 402, Gemarkung Trebgast,  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat Trebgast hat in seiner Sitzung vom 28.11.2022 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans „Am Steilweg“ für das Grundstück Fl.-Nr. 402, Gemarkung Trebgast beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Trebgast, 13. Dezember 2022  
Gemeinde Trebgast  
Neumann  
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich (nicht maßstabsgetreu)



**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB:  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 12.12.2022 die Einleitung und Aufstellung für den Bauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“ im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die Ausweisung von 11 Baugrundstücken. Im Rahmen des Bauungsplanes soll die Möglichkeit gegeben werden, diese als Einzel- oder Doppelhäuser auszubilden. Die Er-

richtung von Hausgruppen soll ausgeschlossen werden. Um ein harmonisches Einfügen in die westlich gelegenen Bestandsbebauung zu gewährleisten soll eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 114 Gemarkung Katschenreuth sowie auf Teilflächen der Flurstücke 105/6, 108/7, 118 und 118/2 der Gemarkung Katschenreuth. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,23 ha. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 22.11.2022 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Kulmbach wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Kulmbach, 16. Dezember 2022

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister



# PROBLEM-ABFÄLLE

|            |  |
|------------|--|
| <b>A</b>   | Alleskleber, Abbeizer, Abflussreiniger, Amalgam, Autobatterien, Ammoniak   |
| <b>B</b>   | Batterien aller Art, Backofenreiniger, Bleichmittel, Bremsflüssigkeiten  |
| <b>C</b>   | Chemikalien, Chloroform  |
| <b>D</b>   | Desinfektionsmittel, DDT, Durchgasungsmittel   |
| <b>E</b>   | Entkalker, Entfroster, Entwickler, Energiesparlampen   |
| <b>F</b>   | Farben/Lacke, Farbverdünner, Fette/Öle, Fleckentferner, Fieberthermometer, Frostschutzmittel, Fotochemikalien, Fixierbäder |
| <b>G</b>   | Glycerin, Gifte, Gelbspritzmittel, Giftgetreide  |
| <b>H</b>   | Holzschutzmittel, Halogenlampen, Hartspiritus  |
| <b>I/J</b> | Imprägniermittel, Insektizide, Jodverbindungen   |
| <b>K</b>   | Kleber, Kondensatoren, Kunstharze, Knopfzellen, Kaltreiniger, Kalkentferner  |
| <b>L</b>   | Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel (wie Aceton, Waschbenzin, Pinselreiniger etc.), Lacke, Leim, Laborchemikalien     |
| <b>M</b>   | Medikamente, Mineralöle, mineralöhlhaltige Rückstände, Mineralfarben, Möbelpflegemittel, Montageschaumdosen                |
| <b>N</b>   | Nitroverdünnung, Natronlauge, Nitritpökelsalz, Neonröhren  |
| <b>O</b>   | Ölfilter, Oleum, Obstbaumkarbolium   |
| <b>P</b>   | Photochemikalien, Paraffinöle, PCB, Pestizide, Pflanzenbehandlungsmittel, Pinselreiniger, PU-Schaumdosen                   |
| <b>Q</b>   | Quecksilberthermometer, Quecksilberdampf lampen  |
| <b>R</b>   | Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler  |
| <b>S</b>   | Sanitärreiniger, Säuren, Spraydosen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Salben, Saatbeizmittel, Spiritus             |
| <b>T</b>   | Tabletten, Tropfen, Terpentin(ersatz), Tri   |
| <b>U</b>   | Unkrautmittel, Universalabbeizmittel   |
| <b>V</b>   | Verdünner, Vitriolöl   |
| <b>W</b>   | Waschbenzin, Warnfarbe, Wasserstoffperoxid   |
| <b>X-Z</b> | Zementfarbe, Zinksalbe, Zweikomponentenkleber  |



Wenn Sie auf einem Behälter eines dieser oben abgebildeten Symbole finden, enthält er gefährliche Substanzen, die in jedem Fall als Problemmüll behandelt werden müssen.

**Autobatterien:**

Beim Neukauf einer Ersatzbatterie die Altbatterie mit abgeben; ansonsten muss man 7,50 € Pfand hinterlegen

**Sonstige Batterien:**

Kostenlos in jeder Batterie-Verkaufsstelle abgeben

**Altöl (Pkw):**

Kostenlos dort abgeben, wo es gekauft wurde; Quittung aufheben

**PU-Dosen/Montageschaumdosen:**

Einzeldosen können im Baumarkt oder bei der kommunalen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden. Kostenloser Abholservice für Kartons.

**Infos zum Nulltarif bei der Firma PDR in Thurnau**  
0800 / 783 67 36

**Wohin mit Problemabfällen?**

- stationäre Sammelstellen des Landkreises im Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ in Kulmbach, direkt LINKS NEBEN der Müllverladestation, auf dem Gelände der Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach; geöffnet jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr.
- ca. 60 mobile Sammelstellen: Termine bitte bei der Hotline erfragen! (Tel.: 09221 / 707 – 100)

| Datum      | Zeit          | Standort | Standplatz  |
|------------|---------------|----------|---|
| 14.01.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 04.02.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 05.03.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 01.04.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 06.05.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 03.06.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 01.07.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 05.08.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 02.09.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 07.10.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 04.11.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |
| 02.12.2023 | 09.00 - 12.00 | Kulmbach | Fa. Drechsler, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach (links neben der Müllverladestation) |